

An die
Landeshauptfrau und Landeshauptmänner

Mag. Alexandra Lust
MMag. Ludmilla Gasser
Sachbearbeiterinnen

alexandra.lust@sozialministerium.at
ludmilla.gasser@sozialministerium.at
+43 1 711 00-644166/644390
Postanschrift: Stubenring 1, 1010 Wien
Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an post@sozialministerium.at
zu richten.

Geschäftszahl: 2020-0.228.227

Information über Durchführung von Ausbildungen in Gesundheitsberufen im Zusammenhang mit dem Coronavirus; 2. Verlängerung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Im Anschluss an die Informationen vom 15. März 2020 und vom 31. März 2020 über Durchführung von Ausbildungen in Gesundheitsberufen im Zusammenhang mit dem Coronavirus, GZ 2020-0.182.649 und 2020.-0.196.656, die mit 13. April 2020 befristet waren, erlaubt sich das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz mitzuteilen, dass folgende Vorgaben weiterhin bis **jedenfalls 26. April 2020** gelten:

Um die Ausbreitung des Coronavirus (COVID-19) durch Reduktion der Sozialkontakte auf ein unabdingbar erforderliches Minimum weiter einzudämmen, sind weitere Maßnahmen auch im Bereich folgender Ausbildungseinrichtungen im Gesundheitsbereich aufrechtzuerhalten:

- Gesundheits- und Krankenpflegeschulen (gemäß GuKG)
- Lehrgänge für die Pflegeassistenz (gemäß GuKG)
- Sonderausbildungen (gemäß GuKG und MTD-Gesetz)
- Ausbildungsmodul „Unterstützung bei der Basisversorgung“ (gemäß GuKG)
- Schulen und Lehrgänge für medizinische Assistenzberufe (gemäß MABG)
- Ausbildungseinrichtungen für medizinische Masseur/-innen und Heilmasseur/-innen (gemäß MMHmG)
- Ausbildungseinrichtungen für Rettungssanitäter/-innen und Notfallsanitäter/-innen (gemäß SanG)

- Lehrgänge für die zahnärztliche Assistenz und Prophylaxeassistenz (gemäß ZÄG).

Bei der Festlegung dieser Maßnahmen sowie deren Umsetzung in der Praxis werden insbesondere folgende Allgemeininteressen, Individualrechte, Verpflichtungen und Möglichkeiten zu berücksichtigen und abzuwägen sein:

- Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus (COVID-19)
- (individuelles) Recht und (individuelle) Pflicht auf bzw. zum Selbst- und Fremdschutz
- Einhaltung des Selbstbestimmungsrechts und des Verbots zur Zwangsarbeit
- Sicherstellung der medizinischen und pflegerischen Versorgung
- strukturelle, personelle und technische Möglichkeiten der Ausbildungseinrichtungen
- Vermeidung der Verzögerung von Ausbildungsabschlüssen im laufenden Ausbildungsbetrieb, insbesondere durch den Einsatz geeigneter digitaler Hilfsmittel

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass durch das 2. COVID-19-Gesetz, BGBl. I Nr. 16/2020, und das 3. COVID-Gesetz, BGBl. I Nr. 23/2020, die gesetzliche Grundlage geschaffen wurde, dass für die Dauer der Pandemie und bis längstens 31. März 2021 Absolventen/-innen u.a. der Ausbildungen in den Gesundheits- und Krankenpflegeberufen bereits vor Eintragung in das Gesundheitsberuferegister die berufliche Tätigkeit aufnehmen können (vgl. §§ 27 Abs. 3 und 85 Abs. 2 GuKG, § 3 Abs. 7 MTD-Gesetz).

1. Theoretische Ausbildung:

Die theoretische Ausbildung in Form des Präsenzunterrichts an den o.g. Ausbildungseinrichtungen ist ausgesetzt.

Das bedeutet, dass die Auszubildenden grundsätzlich der Schule bzw. Ausbildungseinrichtung fernbleiben sollen. Die Vermittlung der theoretischen Ausbildungsinhalte ist je nach Ausstattung und Verfügbarkeit in Form von E-Learning, Blended-Learning und/oder mit anderen digitalen Hilfsmitteln sicherzustellen.

Persönliche Besprechungen und Kontakte zwischen Auszubildenden und Lehrpersonal sind mittels digitaler Hilfsmittel bzw. durch telefonischen Kontakt weitestgehend zu ersetzen.

Leistungsfeststellungen und -beurteilungen:

Die Verschiebungen der Leistungsfeststellungen und -beurteilungen sind möglichst hintanzuhalten, um zu vermeiden, dass das in der derzeitigen Situation dringend benötigte Personal verspätet für den Einsatz im Gesundheits- und Pflegebereich zur Verfügung steht. Dies

wird insbesondere bei den Pflegeberufen und den Rettungs- und Notfallsanitätern/-innen von besonderer Bedeutung sein.

Daher sollen die Leistungsfeststellungen möglichst ausschließlich auf elektronischem Wege bzw. mittels digitaler Hilfsmittel oder in Form von schriftlichen Arbeiten, die keine persönliche Präsenz erfordern, durchgeführt werden. Entsprechendes gilt, um fristgerechte Wiederholungen zu ermöglichen, für kommissionelle Wiederholungsprüfungen. Wenn nichtsdestotrotz Fristverlängerungen unumgänglich sind, sind diese durch die Ausbildungsleitung im Sinne ihrer Zuständigkeit für die Planung, Organisation und Koordination der theoretischen und praktischen Ausbildung vorzunehmen.

Kommissionelle Abschluss- bzw. Diplomprüfungen:

Im Hinblick auf die Sicherstellung der medizinischen und pflegerischen Versorgung können unter folgenden Voraussetzungen Abschluss- bzw. Diplomprüfungen durchgeführt werden:

- (kommissionelle) Abschlussprüfungen bzw. Diplomprüfungen für Gesundheits- und Krankenpflegeberufe sowie Rettungsanitäter/innen und Notfallsanitäter/innen;
- für Absolventen/-innen, die die unmittelbare Berufsausübung bzw. Tätigkeit in Österreich anstreben;
- Beschränkung der Prüfungskommission auf die für die Beschlussfassung erforderliche Minimalanzahl bzw. Durchführung der kommissionellen Abschlussprüfung mittels digitaler Hilfsmittel (Videokonferenz).
- Gewährleistung der erforderlichen Schutzmaßnahmen nach dem Epidemiegesetz 1950 und deren aktuelle Verordnungen und Erlässe bei Diplomprüfungen;
- für Ausbildungen nach der GuK-AV Ersatz der praktischen Diplomprüfung durch entsprechende Simulationsverfahren bzw. andere fachlich vertretbare Überprüfung der praktischen Kompetenzen (z. B. im Rahmen des diplomprüfungsbezogenen Praktikums);

Bei der Entscheidung, ob unter Einhaltung der genannten Voraussetzungen Abschlussprüfungen durchgeführt werden, obliegt selbstredend grundsätzlich den Trägern der Ausbildungen, wobei insbesondere das Erfordernis im Hinblick auf die Sicherstellung der medizinischen und pflegerischen Versorgung durch das jeweilige Bundesland festzustellen ist.

Zulassungsvoraussetzungen zu den kommissionellen Abschluss-/Diplomprüfungen:

Seitens der Ausbildungsleitung wird es auf Grund der gegebenen Situation vermehrt notwendig sein, bei z.B. nicht im vollen vorgesehenen Stundenumfang oder nicht in allen vorge-

sehenen Fachbereichen absolvierten Praktika, zu beurteilen, ob eine Zulassung zu den Abschluss- bzw. Diplomprüfungen erfolgen kann.

Die Entscheidung darüber ist – unter Anwendung insbesondere der Möglichkeiten, die aufgrund der in den jeweiligen Ausbildungsverordnungen oder den Lehrgangs- oder Schulordnungen vorgesehenen Regelungen über gerechtfertigte Abwesenheitsgründe bestehen und unter Zugrundelegung der Dokumentation über die praktische Ausbildung (Kompetenzkataloge) – zu treffen. Allenfalls könnte als Entscheidungsgrundlage auch eine Überprüfung fehlender nachgewiesener praktischer Kompetenzen erfolgen.

Fachbereichsarbeiten / Schriftliche Arbeiten im Fachbereich:

Diese Arbeiten sollten ebenfalls unter Einsatz digitaler Hilfsmittel betreut und fristgerecht erstellt werden.

Wenn nichtsdestotrotz Fristverlängerungen unumgänglich sind, sind diese durch die Ausbildungsleitung im Sinne ihrer Zuständigkeit für die Planung, Organisation und Koordination der theoretischen und praktischen Ausbildung vorzunehmen.

2. Praktische Ausbildung:

Die praktische Ausbildung, die im Patientenkontakt stattfindet, birgt ein Ansteckungsrisiko insbesondere in Zeiten der Pandemie. Unter dieser Prämisse ist bei der Entscheidung, ob diese durchgeführt wird, vorrangig die Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus sowie das individuelle Recht und die individuelle Pflicht auf bzw. zum Selbst- und Fremdschutz zu beachten. Daher ist die Durchführung der Praktika in den o.a. Gesundheitsberufen nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig.

In diesem Sinne kann die praktische Ausbildung insbesondere in Pflegeberufen und in aktuell besonders versorgungsrelevanten Berufen des Gesundheitswesens, deren Tätigkeit im Rahmen ihrer Praktika zur medizinischen und pflegerischen Versorgung in den jeweiligen Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen herangezogen werden, unter folgenden Voraussetzungen durchgeführt werden:

- Die Tätigkeit ist für die Aufrechterhaltung der medizinischen bzw. pflegerischen Versorgung unabdingbar;
- die Zustimmung des/der Auszubildenden und der Praktikumsstelle liegt vor;
- der erhöhten Schutz- und Hygienemaßnahmen im Zusammenhang mit dem Coronavirus sind gewährleistet.

Die Entscheidung, ob unter Einhaltung der genannten Voraussetzungen die einzelnen Praktika durchgeführt werden, sollte gemeinsam von den Trägern der Ausbildungen, den Praktikumsstellen sowie den Auszubildenden getroffen werden, wobei das Erfordernis im Hinblick auf die Sicherstellung der medizinischen und pflegerischen Versorgung gegebenenfalls auf Landesebene festzustellen ist.

GuK-Sonderausbildungen:

Da im Rahmen des 3. COVID-19-Gesetzes die 5-Jahres-Frist für die Absolvierung von setting- und zielgruppenspezifischen Sonderausbildungen für die Zeit der Pandemie ausgesetzt wurde und die Berechtigung zur Ausübung dieser Tätigkeiten noch bis längstens 31. März 2021 aufrecht bleibt (vgl. § 17 Abs. 3a GuKG), ist die Fortführung und der Abschluss dieser Sonderausbildungen in den nächsten Monaten aus berufsrechtlicher Sicht nicht unabdingbar.

Fort- und Weiterbildungen:

Fort- und Weiterbildungen für die genannten Gesundheitsberufe sind in diesem Zeitraum jedenfalls hinsichtlich der Präsenzphasen auszusetzen.

Fachhochschulausbildungen für Gesundheitsberufe:

Klargestellt wird, dass Fachhochschulausbildungen für die gehobenen medizinisch-technischen Dienste, zur Hebamme und im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege den hochschulrechtlichen Regelungen und Erlässen unterliegen.

Dazu darf auf die Schreiben des Herrn Bundesministers Univ.-Prof. Dr. Heinz Faßmann vom 20. März 2020 an die Geschäftsführer/innen und Rektoren/-innen der Fachhochschulen und das Schreiben des Herrn Bundesministers Rudolf Anschober vom 24. März 2020 an die gesundheitsberuflichen Fachhochschulstudiengänge sowie auf das im Rahmen des 3. COVID-19-Gesetzes geschaffene COVID-19-Hochschulgesetz hingewiesen werden.

Zivildienst:

Im Hinblick auf den Zuweisungstermin für den Zivildienst am 1.4.2020 erfolgte eine gesonderte Information betreffend die Ausbildungen zum Rettungssanitäter im Rahmen des Zivildienstes.

Es wird um Kenntnisnahme und Weiterleitung dieser Information an die betroffenen Ausbildungseinrichtungen im do. Wirkungsbereich mit dem Auftrag ersucht, **die erforderlichen Umsetzungsmaßnahmen** hinsichtlich der theoretischen und praktischen Ausbildung jedenfalls noch bis 26. April 2020 weiterhin aufrechtzuerhalten.

Weiters wird darauf hingewiesen, dass die vorliegende Information auch auf der Homepage des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (www.sozialministerium.at) veröffentlicht ist.

Mit freundlichen Grüßen

Wien, 8. April 2020

Für den Bundesminister:

DDr. Meinhild Hausreither